

militärsteuer von denjenigen erhoben, die nicht persönlich zu dienen brauchten, sowie von Frauen, die selbständig wohnten. Bis 1849 wurde die Steuer nach der Miete berechnet und von 1849 ab nach dem Vermögen und dem Erwerb oder Einkommen als Zuschlag auf die Brandsteuer. Die Brandsteuer wurde ab 1843 nach dem geschätzten Vermögensbetrage erhoben. Für außerordentliche Bedürfnisse wurde durch Gesetz vom 11. Juli 1831 in verschiedenen Jahren eine Erwerbs- und Einkommensteuer, verbunden mit einer Luxussteuer, erhoben.

Durch Rat- und Bürgerschuß vom 9. März 1815 wurde die allgemeine Grundsteuer eingeführt, die in abgeänderter Form noch heute besteht. Die Grundsteuer wurde zunächst von den in der Stadt gelegenen Grundstücken und durch Gesetz vom 1. August 1862 auch im Landgebiet erhoben. Beide Gesetze wurden durch das Gesetz vom 4. Juli 1881 zusammengefaßt und an demselben Tage das Bonitierungsgesetz zur Feststellung des Reinertrages landwirtschaftlicher Grundstücke erlassen.

Am 26. März 1866 wurde in Hamburg das erste Einkommensteuergesetz erlassen, das in den folgenden Jahren wiederholt abgeändert worden ist, und zwar am 9. Januar 1871, 7. März 1881, 22. Februar 1895, 2. Februar 1903 und am 9. Januar 1914. Am 13. Januar 1919 trat zur staatlichen Einkommensteuer eine Gemeindegemeinschaftsteuer. Lange Zeit blieben das Grundsteuergesetz und das Einkommensteuergesetz die einzigen Steuergesetze in Hamburg, aus denen der Staat zum wesentlichen Teil seine Ausgaben bestritt. Die Einführung einer Vermögenssteuer wurde in Hamburg stets abgelehnt, da man durch Bekanntgabe der Vermögen Nachteile für den Kredit befürchtete. Durch die Erhebung des Wehrbeitrages im Jahre 1914 nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 wurden diese Bedenken gegenstandslos. Durch den Krieg sah sich Hamburg genötigt, für seine Bedürfnisse neue Steuerquellen zu erschließen. Es wurde daher am 15. Januar 1917 die hamburgische Vermögenssteuer beschlossen, die bis zum Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich im Jahre 1920 bestand. Eine Gewerbesteuer ist in Hamburg bis zum Jahre 1921 nicht erhoben worden.

Seit der Erhebung des Wehrbeitrages zur Verstärkung der deutschen Heeresmacht sind die Aufgaben der alten Steuerverwaltung erheblich gewachsen, da das Reich zur Befriedigung seiner aus dem Kriege erwachsenen Bedürfnisse zur Einführung neuer Steuern gezwungen war. An direkten von der Steuerverwaltung zu erhebenden Steuern kamen in Frage die Besitzsteuer, die Kriegsteuer 1916, die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs im Jahre 1919, die Kriegsabgabe 1918 und 1919.

Mit dem Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich am 1. April 1920 wurde die Grundsteuerverwaltung von der allgemeinen Steuerverwaltung getrennt und in Hamburg der Finanzdeputation unterstellt. Die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer werden seitdem nur vom Reiche erhoben, und zwar von der Reichssteuerverwaltung und den Finanzämtern verwaltet. Ein Teil der hamburgischen Steuerbeamten, soweit sie zur Grundsteuerverwaltung gehörten, verblieben bei der Grundsteuerverwaltung, während die übrigen Beamten vom Reiche übernommen wurden und dadurch zu Reichsbeamten wurden.

Nach dem Übergange der Steuerverwaltung auf das Reich hatte Hamburg an Einnahmequellen zur Hauptsache nur die Grundsteuer und die im Jahre 1921 eingeführte Gewerbesteuer, die aber nicht von der Hamburger Steuerverwaltung, sondern von den Finanzämtern im Zusammenhang mit der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer erhoben wird. Ferner werden in Hamburg erhoben die Lustbarkeitssteuer und die Hundesteuer. Außerdem erhebt die Stadt Hamburg eine Reitpferdesteuer und eine Wegesteuer.

Die Hamburger Grundsteuer wird von allen bebauten, unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erhoben.

Die Grundsteuer beträgt für bebaute Grundstücke im Stadt- und Landgebiet 9 % des Mietwertes, für unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber noch nicht durch ihre Lage als Bauland oder Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden: 18 % des Vorkriegsreinertrages. Für alle übrigen unbebauten Grundstücke beträgt die Grundsteuer $\frac{1}{3}$ % des gemeinen Wertes.

Zusammen mit der vorgenannten Steuer wird ein Zuschlag für Wohnungsbauzwecke erhoben. Dieser beträgt für landwirtschaftliche Grundstücke 10 % und für die übrigen Grundstücke 36 %

der Friedensmiete. Von dem Zuschlag sind Neubauten oder durch Um- und Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist. War ein Grundstück am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet oder betrug die Belastung nicht mehr als 40 % des gemeinen Vorkriegswertes, so ermäßigt sich auf Antrag der Zuschlag je nach der Höhe der Belastung bis auf 10 % der Friedensmiete. Als Friedensmiete gilt die Miete vom 1. Oktober 1914. Die hamburgischen Landgemeinden sind berechtigt, zu der staatlichen Grundsteuer einen Zuschlag zu erheben. Diese Zuschläge dürfen jedoch höchstens die Hälfte der staatlichen Grundsteuer betragen und bedürfen der Genehmigung des Senats. Für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis 31. März 1927 beträgt die Grundsteuer für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, für Grundstücke, bei denen wegen einer über 40 % hinausgehenden Belastung keine Ermäßigung des Zuschlags eintritt und bei Neubauten statt 9 % nur 8 %. Ebenso beträgt der Zuschlag statt 36 % nur 35 %. Das hamburgische Grundsteuergesetz ist zuletzt veröffentlicht in Nummer 66, Jahrgang 1926 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes und im V. Abschnitt des Adreßbuches 1926.

Die Hamburger Gewerbesteuer, die von den Finanzämtern des Reiches erhoben wird, zerfällt in zwei Teile, und zwar in die Gewerbeertragssteuer und die Lohnsummensteuer. Maßgebend ist das Gewerbesteuergebot vom 10. März 1926, veröffentlicht in der Hamburgischen Gesetzsammlung Nummer 23, Jahrgang 1926 und im V. Abschnitt des Adreßbuches 1926.

Der Gewerbesteuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung im hamburgischen Staatsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Angehörigen der freien Berufe und die Angehörigen der den freien Berufen gleichgestellten Berufe sind von der Gewerbesteuer befreit. Ertrag im Sinne des Gewerbesteuergebotes ist der für die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer festgestellte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Der Steuersatz wird alljährlich durch die Bürgerschaft festgesetzt. Falls dies nicht geschieht, gilt folgender Tarif: Für Körperschaften 6 Prozent des Jahresertrages. Für die übrigen Steuerpflichtigen:

für die ersten angefangenen oder vollen 8000 RM.	3 %
für die nächsten angefangenen oder vollen 4000	3,6 %
" " " " " " " " 4000	4,5 %
" " " " " " " " 4000	6 %
" " " " " " " " 8000	7,5 %
" " " " " " " " 18000	9 %
" " " " " " " " 34000	10,5 %
" " weiteren Beträge	12 %

Diese Sätze sind für 1925 erhoben worden.

Die Steuersätze betragen ungefähr ein Drittel der Reichseinkommensteuersätze. Steuerfrei sind Gewerbebetriebe, deren Ertrag 3000 RM. nicht übersteigt. Beträgt der Ertrag mehr, so sind auch die ersten 3000 RM. steuerpflichtig. Sind an dem Gewinn einer Firma mehrere Personen beteiligt, so wird die Steuer nach dem auf jeden Beteiligten entfallenden Gewinnanteil berechnet. Die Gewerbeertragssteuer ist fällig zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November.

Die Gehaltssummensteuer wird erhoben nach dem Betrag der Löhne und Gehälter, die innerhalb eines Kalendervierteljahres an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Die Gehaltssummensteuer beträgt 1 Prozent der Löhne und Gehälter. Bei Betrieben mit mehr als 400 Arbeitnehmern wird die Gehaltssummensteuer in der Weise ermäßigt, daß für die über die Zahl von 400 bis zur Zahl 1000 beschäftigten Arbeitnehmer $\frac{1}{2}$ Prozent und für die über die Zahl von 1000 beschäftigten Arbeitnehmer nur $\frac{1}{4}$ Prozent des Betrages der Löhne und Gehälter zu entrichten sind. Das Gewerbesteuergebot soll zunächst bis zum 31. März 1928 gelten.

Die Hamburger Lustbarkeitssteuer wird ebenso wie die Grundsteuer von der Hamburger Finanzdeputation verwaltet. Die Steuer wird erhoben nach dem Gesetz vom 30. September 1926, das in Nummer 112 des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1926, veröffentlicht ist.

Der Lustbarkeitssteuer unterliegen Theatervorstellungen, Konzerte und andere musikalische Darbietungen; Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen; Rundfunkempfangsanlagen; Schaustellungen von Wachfiguren und ähnlichen Nachbildungen; Veranstaltungen von Basaren; von Menschen ausgeführte, der Unterhaltung dienende Darbietungen (Tanzkunst, Zirkus- und Spezialitätenvorstellungen, Kabarettvorstellungen, Vorstellungen in Marionetten- und Puppentheatern, Vorführungen von